

ALLGEMEINE VERKAUFSBESTIMMUNGEN DER CHEMISCHEN WERKE GRUPA AZOTY ZAKŁADY CHEMICZNE „POLICE” S.A.

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Begriffe:

Vertrag: Ein beliebiger Vertrag zwischen den Chemischen Werken Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A. und einem Käufer in Verbindung mit dem Erwerb der Produkte.

Verkäufer: Chemische Werke Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A. mit Sitz in Police (72-010), ul. Kuźnicka 1, eingetragen in das Handelsregister, Unternehmerregister, unter der Nummer KRS 0000015501 am Amtsgericht Szczecin-Centrum in Szczecin, Abteilung XIII des Landesgerichtsregisters, Steuernummer NIP: 851-02-05-573, statist. Firmennummer REGON: 810822270, eingezahltes Stammkapital 750 000 000 PLN

Käufer: Eine natürliche oder juristische Person, oder eine organisatorische Einheit ohne juristische Persönlichkeit, die einen Vertragsabschluss vornahm oder beabsichtigt.

Allgemeine Verkaufsbestimmungen: Die vorliegenden Verkaufsbestimmungen

- 1.2. Ist keine andere, direkt schriftlich ausgedrückte Erklärung vorhanden, so stellen die Allgemeinen Verkaufsbestimmungen den Bestandteil jedes Vertrages und sie werden bei allen anderen Handlungen unter den Parteien angewendet.
- 1.3. Vertragsbestimmungen, die mit den Allgemeinen Verkaufsbestimmungen nicht konform sind, bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4. Es wird die Anwendung anderer allgemeinen Bedingungen als die Allgemeinen Verkaufsbestimmungen ausgeschlossen, insbesondere wird die Wirksamkeit der allgemeinen Bedingungen des Käufers ausgeschlossen.
- 1.5. Im Fall der Anwendung anderer Sprachvarianten der Allgemeinen Verkaufsbestimmungen, als die polnische Variante und eventueller Abweichungen zwischen den Varianten hat die polnische Variante immer die entscheidende Bedeutung.
- 1.6. Im Fall der Abweichungen zwischen den Vertragsbestimmungen und den Allgemeinen Verkaufsbestimmungen werden die Vertragsbestimmungen angewendet.
- 1.7. Wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbestimmungen unterliegen dem polnischen Recht.

Artikel 2 ANGEBOTE

- 2.1. Unabhängig von den angewendeten Bezeichnungen stellen die Informationen des Verkäufers bezüglich der Möglichkeiten und der Bedingungen des Vertragsabschlusses kein Angebot sondern eine Einladung zu den Verhandlungen dar, sie sind keine Quelle für die Verpflichtungen und dürfen geändert werden.
- 2.2. Die im Angebot enthaltenen Bedingungen treten in Kraft nach der schriftlichen Bestätigung der vom Käufer eingereichten Bestellung durch beide Parteien.
- 2.3. Die beim Verkäufer eingereichte Bestellung ist ein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 3 PRODUKT

- 3.1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft Titandioxid mit dem Handelsnamen TYTANPOL® ausschließlich für eigene Produktionszwecke. Im Fall der Anwendung des vom Verkäufer erhaltenen Produkts für andere Zwecke außer dem Eigenbedarf wird der Verkäufer von der Haftung für negative Folgen der Anwendung des Produkts im Zusammenhang mit der

Gewehrleistung befreit sein.

- 3.2. Der Verkäufer garantiert dem Käufer die Qualität von dem Titandioxid nach der Betriebsnorm der Chemischen Werke Z.Ch. „POLICE” SA mit dem Symbol: ZN-ZChP-435:2016 „Anorganische Pigmente. TYTANPOL®. Titandioxid” und nach den detaillierten artenbezogenen Anforderungen, die in der Technischen Spezifikation sowie in dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts genannt sind, das auf der Webseite des Verkäufers (www.tytanpol.com) hinterlegt ist.
- 3.3. Für jede gekaufte Charge vom Titandioxid wird der Verkäufer an den Käufer ein Qualitätszeugnis als Ergebnis der Bewertung der Konformität der garantierten Parameter der Charge des Titandioxids mit den Anforderungen der Technischen Spezifikation ausgestellt und verschickt.

Artikel 4 VEREINBARUNGEN VOR DEM VERKAUF

- 4.1. Verkaufsbestimmungen (d.h. das Produkt, die Verpackung, der Preis netto, die Menge, Zahlungsfristen, Rabatte) werden vereinbart und von beiden Parteien schriftlich bestätigt.
- 4.2. Die Bestätigung der Verkaufsbestimmungen wird per E-Mail in der Form der Akzeptanz des vom Verkäufer dem Käufer unterbreiteten Handelsangebotes vorgenommen.
- 4.3. Die bestätigten Verkaufsbestimmungen sind fest und gelten unverändert im Zeitraum von einem Vierteljahr, es sei denn, die Parteien treffen eine andere Vereinbarung.

Artikel 5 BESTELLUNG

- 5.1. Der Verkauf des Titandioxids TYTANPOL® wird anhand einer Einzelbestellung vorgenommen, die von dem Käufer beim Verkäufer in der Schriftform (Fax, E-Mail, E-Commerce) eingereicht wird.
- 5.2. Eine Einzelbestellung hat folgende Elemente zu enthalten
 - a) Klasse des Titandioxids
 - b) Menge des Titandioxids
 - c) Lieferbedingungen laut Incoterms 2010
 - d) Art der Verpackung
 - e) Lieferdatum
 - f) Preis
 - g) Zahlungsbedingungen
- 5.3. Die Bestätigung einer einzelnen Bestellung erfolgt in der Schriftform (Fax, E-Mail, E-Commerce) innerhalb von 5 Werktagen ab dem Empfang der einzelnen Bestellung und bedeutet den Abschluss eines Vertrages über den Verkauf des in der Bestellung genannten Titandioxids.
- 5.4. Als Datum der Realisierung des Vertrages wird das Datum der Herausgabe jeder nacheinander folgenden Charge des Titandioxids aus dem Lager an den Käufer oder an den Transportunternehmer.
- 5.5. Zur Bestätigung der Einzelbestellungen ermächtigt der Verkäufer die Mitarbeiter des Handelsbüros.

Artikel 6 ZAHLUNGEN

- 6.1. Auf der Grundlage der Bewertung der Bonität des Käufers wird der Verkäufer einseitig das Kreditlimit festlegen, worüber er den Käufer schriftlich benachrichtigt.
- 6.2. Der Käufer verpflichtet sich, die Zahlung der Verbindlichkeiten für die Titandioxidlieferung per Überweisung zu leisten, und zwar auf das, auf der Rechnung genannte, Bankkonto des Verkäufers in der auf der Rechnung genannte Bankkonto.
- 6.3. Als Zahlungsfrist wird das Datum des Eingangs der Forderung auf dem Konto des Verkäufers anerkannt.
- 6.4. Wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, für die Überschreitung der Zahlungsfrist wird der Verkäufer den Käufer mit Zinsen in Höhe von 11% per Anno für Verspätung.

- 6.5 Die Parteien sind verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen an der Unternehmensform zu informieren, und auf Verlangen der anderen Partei Dokumente zu übergeben, aus denen die aktuelle Bonität hervorgeht. Insbesondere ist jede der Parteien verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über die Einreichung eines Insolvenzantrags beim Gericht zu informieren.
- 6.6 Fällt eine Zahlung für die gelieferte Ware aus, so werden die nächsten Titandioxid-Lieferungen bis zur Begleichung der Forderung eingestellt.

Artikel 7 REKLAMATIONEN

- 7.1 Die Garantie und die Gewährleistung umfassen den Zeitraum von einem Kalenderjahr ab dem Datum des Verkaufs des Produkts.
- 7.2 Alle Reklamationen oder Beschwerden, die aus der Realisierung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbestimmungen, sind dem Käufer vom Verkäufer in der Schriftform vorzulegen, und zwar:
- nicht später, als innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Feststellung eines Qualitätsmangels am Produkt.
 - innerhalb von 2 Werktagen im Fall einer quantitativen Reklamation oder eines Transportschadens. Das Protokoll der Abweichungen/Differenzen ist vom Transportunternehmer zu bestätigen.
- 7.3 Das Produkt ist entsprechend der Betriebsnorm ZN-ZChP 435:2016 aufzubewahren, die auf der Webseite des Verkäufers erhältlich ist (www.tytanpol.com).
- 7.4 Durch die Kenntnisnahme der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbestimmungen erklären die Parteien zugleich, dass die Bestimmungen der Betriebsnorm ZN-ZChP 435: 2016 ihnen bekannt sind.
- 7.5 Die Aufbewahrung des Produkts entsprechend der Betriebsnorm ZN-ZChP 435:2016 ist die zwingend erforderlich Bedingung für die Einhaltung der Gewährleistung und/oder der Garantie sowie für die Anerkennung einer Reklamation. Die Beweislast hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Betriebsnorm, die sich auf die Aufbewahrung beziehen, liegt beim Käufer.
- 7.6 Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen der Anwendung der nicht bestimmungsgemäßen Anwendung des Produktes.

Artikel 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Die Parteien werden gegenseitig nicht haften, wenn aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, wie: Naturkatastrophen, Brände, Hochwasser, Kriege, Sabotage, Unfälle, Arbeitnehmoraussetzungen (Streik), Havarien an Produktionsanlagen u. ä. die Realisierung des vorliegenden Vertrages teilweise oder gänzlich vorläufig eingestellt oder verspätet wird. Jede der Parteien hat die andere Partei über das Eintreten der obigen Vorkommnisse unverzüglich, nicht später als innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Vorkommnisses, in der elektronisch Schriftform zu unterrichten. Erfolgt keine Benachrichtigung, so darf die betroffene Partei sich von den aus diesem Vertrag hervorgehenden Pflichten nicht befreien.

- 8.2. Die unter den Parteien vereinbarten Handelsbestimmungen stellen das Dienstgeheimnis des Verkäufers und des Käufers dar.
- 8.3 Der Verkäufer informiert, dass er eine öffentliche Gesellschaft ist und die sich auf sie beziehenden Informationen, die nicht öffentlich angegeben wurden, als vertrauliche Informationen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 darstellen können. Ungesetzliche Bekanntgabe oder Verwendung dieser Informationen durch Veröffentlichung sowie die Erteilung einer Empfehlung oder Überzeugung zum Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, kann eine Strafverantwortlichkeit bewirken, von der die Rede im Art. 180,181 und 182 des Gesetzes über den Verkehr mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 ist (GBl. Dziennik Ustaw 2017, Pos.1768).
- 8.4 Der Käufer verpflichtet sich, alle Personen, die den Zutritt zu den vertraulichen, aus den unter den Parteien vereinbarten Handelsbedingungen hervorgehenden, Informationen haben, über die Pflicht der Verschwiegenheit und über die rechtlichen Folgen der Preisgabe der vertraulichen Informationen, d.h. über die Zivil- und Strafverantwortung aus dem §8 Punkt 8.3, in Kenntnis zu setzen.

Artikel 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 In Angelegenheiten, die durch den vorliegenden Vertrag oder durch die Allgemeinen Verkaufsbestimmungen nicht geregelt sind, werden die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches angewendet.
- 9.2 Wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, sämtliche Streitigkeiten unter den Parteien, die auf dem Wege der Verhandlungen und der gegenseitigen Vereinbarungen nicht geregelt werden, unterliegen der Entscheidung des Wirtschaftsgerichts.